

**Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
Zentralsekretariat
Teinfaltstraße 7
1010 Wien**

Per Mail an: zentralsekretariat@goed.at

Wien, 13. Mai 2026
Pribitzer/MK/04-26

Zl. 13.312/2026 - GZ: 2026-0.326.700

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz, das Arbeitsmarktservicegesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden; Versendung zur Begutachtung.

In offener Frist übermittelt die Gewerkschaft der **Landwirtschaftslehrer/innen** ihre Stellungnahme.


Grundsätzlich wird das Modell der „Aktivpension“, dass zu einer steuerlichen Entlastung bei einer Beschäftigung über das gesetzliche Pensionsantrittsalter hinausführt, begrüßt.

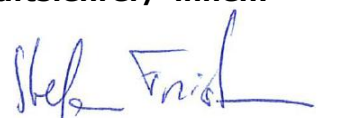
Wir machen jedoch folgende Anmerkung:

Die im Einkommensteuergesetz geplante Einschränkung, dass die/der Steuerpflichtige das inländische gesetzliche Regelpensionsalter (65 Jahre bzw. bis 2033 das niedrigere Antrittsalter für Frauen) erreicht und einen Alterspensionsanspruch haben muss, erscheint als sinnvoll.

Die Anknüpfung des Aktivitätsfreibetrages an das Erreichen der im Entwurf angeführten Mindestanzahl an Versicherungsmonaten sehen wir kritisch. Der Entwurf sieht zwar vor, dass bei Nichterreichen der notwendigen Versicherungsmonate eine Aufschiebung des Pensionsantrittes zu einem Bezug des Aktivitätsfreibetrages führen würde, dies würde allerdings voraussetzen, dass die Dienstnehmerin / der Dienstnehmer ein Anrecht auf ein Weiterarbeiten nach dem 65. Lebensjahr hat. Das ist in der Praxis nicht der Fall. Hier sollte eine Lösung angedacht werden, vor allem wenn es sich um nur wenige Versicherungsmonate handelt, die bei Erreichen des Pensionsantrittsalters fehlen.

Für die Gewerkschaft der Landwirtschaftslehrer/-innen:


Vorsitzende
Regina Pribitzer


Vors.-Stellvertreter
Stefan Frischmann